

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1976

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	11. 3. 1976	Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	147
223	7. 4. 1976	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	148
7111	9. 4. 1976	Verordnung über den Umgang mit Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung)	148

2031

**Verordnung
über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter
Personen im Geschäftsbereich des Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. März 1976

§ 1

Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes obliegen

1. den Behörden und Einrichtungen meines Geschäfts-
bereichs,
2. den Regierungspräsidenten und
3. den meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften und
Anstalten des öffentlichen Rechts

jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen
beschäftigt oder für sie tätig sind oder als Sachverständige
von ihnen öffentlich bestellt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158),
- b) hinsichtlich der Sparkassen- und Giroverbände im Einvernehmen mit dem Innenminister auf Grund der unter a) bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit § 49 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498).

Düsseldorf, den 11. März 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 147.

223

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Gründung eines
Europäischen Hochschulinstituts
Vom 7. April 1976**

Das Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts ist aufgrund des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. II S. 1137) veröffentlicht worden. Es ist laut Bekanntmachung vom 29. April 1975 (BGBl. II S. 839) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1975 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Übereinkommen erklärt.

Düsseldorf, den 7. April 1976

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1976 S. 148.

7111

**Verordnung
über den Umgang mit Ammoniumnitrat
und Ammoniumnitrat in Mischungen
(Ammoniumnitratverordnung)
Vom 9. April 1976**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGS. NW. S. 125) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften über die Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen finden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung keine Anwendung auf die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von

1. Ammoniumnitrat und
2. Ammoniumnitrat in Mischungen, die außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff nur soviel verbrennliche Bestandteile enthalten, daß sie gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat.

(2) Diese Verordnung gilt nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Stoffe zum Sprengen Verwendung finden oder finden sollen.

§ 2

(1) Werden Ammoniumnitrat oder Ammoniumnitrat in Mischungen gelagert, abgefüllt oder außerhalb öffentlicher Verkehrswege befördert, ohne daß hierbei Arbeitnehmer beschäftigt werden, so finden die Vorschriften des Anhangs II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) entsprechende Anwendung. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten.

(2) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit vor den besonderen Gefahren, die beim Umgang mit Ammoniumnitrat oder Ammoniumnitrat in Mischungen auftreten, auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 3

Die Durchführung des § 2 Abs. 1 wird von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern überwacht. Soweit die Arbeitsstoffverordnung für entsprechend anwendbar erklärt wird, obliegen ihnen auch die Aufgaben der zuständigen Behörden im Sinne des Anhangs II Nr. 11 der Arbeitsstoffverordnung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1970 (GV. NW. S. 428), außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgrund von § 39 Abs. 2 Nr. 55 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), oder aufgrund von Artikel 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483) außer Kraft getreten ist.

Düsseldorf, den 9. April 1976

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.